Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 49 (1966)
Heft: 4

Rubrik: Aus meinem Tagebuche

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dachten wohl zuviele «frumbe» Bürger und wählten ihren guten Lehrer weg. Lehrermangel hin oder her, lieber keinen als einen solchen mit einer eigenen Meinung.

Dass sich ein Gottesmann zu so perfiden McCarthy-Methoden hergab, um in Gesinnungsterror und Antikommunismus zu machen, jagte einem Berufskollegen den Spunten heraus:

Ich schäme mich

Unter diesem Titel nimmt Pfarrer H. W. in einem Leitartikel des sozialdemokratischen «Volk» (Olten, 15. Februar 1966), Stellung zu den Lehrerwahlen von Maur. H. W. schreibt u. a.:

Als Pfarrer hat man recht oft Gelegenheit, sich zu schämen. Aber zuweilen schämt man sich nicht bloss für sein eigenes Ungenügen, sondern auch für das seiner Amtsbrüder. Die Zürcher Gemeinde Maur hat einem Lehrer mit nicht sehr eindrücklichem Mehr die Wiederwahl verweigert, weil er aus seiner marxistischen Einstellung kein Hehl gemacht hat. Ich finde, es sei für einen Schüler von gutem, wenn er merkt, dass sein Lehrer nicht nur ein Wissen, sondern auch eine *Gesinnung* hat — das kommt heutzutage nicht immer miteinander vor. Und eine Gesinnung zeigt sich als solche ja eigentlich erst dann, wenn sie vom Ueblichen abweicht. Es braucht keinen Mut, die gleiche Gesinnung zu haben wie Hans und Heiri. Charakter zeigt sich aber erst dort, wo man auch die Courage hat, zu etwas zu stehen, was einem Anfeindung verschaffen könnte. Derselben Meinung sein wie jedermann, das kann man unter jeder Diktatur. Es ist aber der Ehrentitel der Demokratie, dass sie abweichende Gesinnung unangetastet lässt. Tiefe Scham empfinde ich für den Dorfpfarrer, der mit einem vierseitigen Flugblatt in den Wiederwahlkampf eingegriffen und wohl die Wegwahl Meiers entschieden hat. War die Wegwahl eine Dummheit, so ist dieser Eingriff des Pfarrers eine Niedertracht.

So stand also der Dorfpfarrer gegen sein eigenes Gemeindeglied und trägt sein Teil Verantwortung dafür, dass dies Gemeindeglied um Amt, Brot und Obdach gekommen ist. Das finde ich etwas unerhört Stossendes — wo bleibt dann die Glaubwürdigkeit aller Predigt von Nächsten- und Feindesliebe? Jener Dorfpfarrer hat nicht nur sich selber, sondern der Kirche im allgemeinen einen schlechten Dienst getan.

Uebrigens: Wie ich jetzt in der «Zürcher Woche» Nr. 6 lese, hat Pfarrer Wipf am Wahltag gar noch für den Lehrer gebetet, dessen Wegwahl er selber betrieben hat. Ob die Menschenfresser da nicht humaner sind? Sie beten wenigstens nicht noch für ihre Opfer. Ich muss noch einmal sagen: «Ich schäme mich.» (Gekürzte Wiedergabe im «Zeitdienst» vom 25. Februar 1966.)

Pfarrer H. W. hat recht. Nur sollte er auch die Konsequenzen ziehen und aus diesem Berufe aussteigen, was übrigens schon viele seinesgleichen schon längst getan haben und noch tun werden. Man kann auch ohne Tabernakel oder Bibelvers ein rechtschaffener Mensch sein, wenn man nur will.

Eugen Pasquin

Gefährdung der öffentlichen Ordnung?

Unter diesem Titel nahm der Gerichtsberichterstatter des «Bund» in Nr. 524/1965 der genannten Zeitung Stellung zu einem Gerichtsbeschluss. Wir geben im folgenden den Artikel leicht gekürzt wieder, da er nicht nur für unsere Berner Gesinnungsfreunde von Interesse ist. Hervorhebungen stammen von uns.

Der Artikel 211 der bernischen Strafprozessordnung bestimmt, dass die Sitzungen der urteilenden Strafgerichte öffentlich sind, wie es auch der bernischen Verfassung entspricht. Ausnahmsweise kann die Oeffentlichkeit durch einen Beschluss des Gerichts ausgeschlossen werden, soweit eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist. In diesen Fällen kann jedoch der Präsident den Angehörigen des Angeklagten, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, wie Vormünder und Erzieher, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

Nach der bisherigen Praxis wurden in den seltenen Fällen, wo die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wurde, die Pressevertreter im Gerichtssaal belassen. Sie wurden im gewissen Sinne als Vertrauenspersonen betrachtet. In Pressekreisen wurde dieses Entgegenkommen nie als Selbstverständlichkeit aufgefasst und entsprechend geschätzt, es sei denn auch nie zu einem Missbrauch dieses Vertrauens gekommen. Bei Unzuchtsdelikten hat sich die bernische Presse stets der gebotenen Zurückhaltung beflissen, meistens überhaupt nicht berichtet, da ja hier ein öffentliches Interesse kaum gegeben, oder dann wurde in diskreter Form berichtet. Wo aber ein berechtigtes Interesse der Oeffentlichkeit bestand, ging der Berichterstatter den Fällen nach, besonders dann, wenn der Angeklagte ein näheres Vertrauensverhältnis zum Opfer in schwerer Weise missbrauchte oder auch dort, wo der Angeklagte eine Vertrauensstellung gegenüber der Oeffentlichkeit bekleidete.

Nun wurde ein Herr X vor dem Berner Strafamtsgericht angeklagt wegen «Unzucht mit einem Kinde». Die näheren Umstände dieses Falles waren bis dahin nur einem ganz engen Kreis von Personen bekannt. Begreiflich, *dass X, sekundiert von seinem kirchlichen Vorgesetzten, den Antrag auf Ausschluss der Oeffentlichkeit stellte*, der u. a. auch mit Erwägungen persönlicher Natur begründet wurde.

Weniger verständlich war es, dass das Gericht — allerdings nach recht langer Beratung — diesem Antrag stattgab und den völligen Ausschluss der Oeffentlichkeit verfügte. Die Begründung klang nicht überzeugend. Es hiess, man wolle eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vermeiden. Der Entscheid betraf diesmal auch die Presse, obwohl dem einzig anwesenden Journalisten ausdrücklich bezeugt wurde, dass «das Gericht seine diskrete Form der Berichterstattung» kenne.

Wir fragen: Ist es wirklich so schlimm um die öffentliche Ordnung im Staate Bern bestellt, dass diese durch einen diskreten Gerichtsbericht über unzüchtige Handlungen eines Geistlichen in der Presse schon gefährdet erscheint? Wer behaupten möchte, dass die Ordnung jener Kirche, welcher X angehört, durch diesen faux pas und seine Bekanntgabe in der Presse wirklich gefährdet werden könnte, verkennt doch wohl vollständig Wesen und Struktur dieser christlichen Gemeinschaft, die schon in weit schwierigeren Lagen den «Rank» gefunden und die Ordnung *gewahrt* hat.

So weit der «Bund». Wir fügen noch die weitere Frage an, ob wohl das Gericht den Ausschluss der Oeffentlichkeit auch verfügt hätte, wenn es sich bei dem Angeklagten um einen Vertreter einer unbeliebten Sekte, um einen Fremdarbeiter oder gar um einen Kommunisten gehandelt hätte? Luzifer

Aus meinem Tagebuche

E. Brauchlin

Wollen und *Wünschen* sind keine Zwillingsbrüder, als was sie oft angesehen werden. Sie sind verschiedenen Stammes und verschiedener Art. Wollen hat ein scharfumrissenes Ziel vor sich, auf das es tätig zustrebt, Wünschen ein mehr oder weniger verschwommenes Zielbild, von dem es erwartet, es werde sich irgendwann und irgendwie zur Wirklichkeit gestalten.

Ich weise keine Hausierer von der Tür als Hausierer mit Religion.

Man kann das Leben lieben, ohne den Tod zu fürchten.

Wie manches selbstbewusste «Ich» besteht im Politischen wie im Weltanschaulichen aus lauter Anleihen bei der öffentlichen Meinung!

Selbstzufriedenheit ist ein sanftes Ruhekissen, dazu eines, das nicht viel kostet.

Man kann nicht höher steigen, als die Leiter Sprossen hat.

Unter Religion versteht man das Verhältnis des Menschen zu Gott (die Gebundenheit des Menschen an Gott). Sonach lassen sich Religiosität und Atheismus so wenig zusammenbringen wie Weiss und Schwarz, und wer es dennoch versucht (und das tun viele), gelangt zu einem verschwommenen, unfreundlichen Grau.

Das Vatikanische Konzil hat Anno Domini 1965 herausgefunden, dass die jetzt lebenden Juden und auch viele von «damals» an der Verurteilung und am Kreuzestod Christi unschuldig seien oder waren. Wie nur konnte in der katholischen Kirche mit den unfehlbaren Päpsten der Irrtum, der die Juden unendliche Leiden und Ströme Blutes kostete, beinahe 2000 Jahre lang erhalten bleiben?

Was halten Sie davon?

Volksverdummung ist Volksversklavung

Einst trat das fortschrittliche Bürgertum in der Schweiz mit dem Losungswort «Volksbildung ist Volksbefreiung» für die allgemeine Schulpflicht, für die Verbreitung von Kenntnissen und Erkenntnissen in allen Volksschichten ein. Das waren die Zeiten eines Heinrich Pestalozzi, eines Pater Girard, eines Philipp Albert Stapfer, eines Heinrich Zschokke, eines Paul Usteri, um nur einige dieser grossen Volkserzieher zu nennen. Heute scheint die Volksbefreiung gefährlich zu sein, wenigstens wird so manches unternommen, um den einfachen Mann aus dem Volke vom selbständigen Denken abzuhalten. Ein Beispiel dafür liefert das «Aargauer Tagblatt» vom 4. März 1966 mit dem folgenden Artikel, dessen Hauptteil es vom «Staatsbürger» übernahm:

Was ist Dialektik?

Der Begriff die Dialektik, der ursprünglich vom preussischen Philosophen Hegel stammt, ist — wie so manches — von dessen Schüler Karl Marx übernommen, aber dabei verdreht oder auf den Kopf gestellt worden. Was ist also marxistische Dialektik? — Jeder versteht heute etwas anderes darunter, und es lohnt sich kaum, die Sache ernsthaft anzupacken. Aber mit Humor geht es offenbar, wie folgende nette Geschichte beweist, die wir dem «Staatsbürger», dem Organ der Schweizerischen Staatsbürgerlichen Gesellschaft, entnehmen:

Es kommen Kolchosenbauern zum Pfarrer: «Genosse Pfarrer, unser Parteisekretär spricht täglich von Dialektik. Was ist das?» Der Pfarrer sagt: «Das ist nicht so einfach zu erklären. Ich erzähle euch ein Beispiel: Es kommen zwei Genossen, der eine ist rein, der andere ist schmutzig. Ich biete ihnen ein Bad an. Welcher von beiden wird das Bad annehmen?»

Die Bauern sagen: «Der Schmutzige.»

Der Pfarrer sagt: «Nein, der Reine, denn der Reine ist gewohnt zu baden; der Schmutzige legt keinen Wert darauf. Wer nimmt also das Bad?»

Nun sagen die Bauern: «Der Reine.»

«Nein», sagt der Pfarrer, «der Schmutzige, denn er bedarf des Bades. Also, wer nimmt das Bad an?»

Jetzt sagen die Bauern verdutzt: «Der Schmutzige.»

«Nein, alle beide, denn der Reine ist gewohnt zu baden, und der Schmutzige bedarf des Bades. Wer nimmt also das Bad an?»

Die Bauern sagen nun verwundert: «Alle beide!»

«Nein, keiner von beiden, denn der Schmutzige ist nicht gewohnt zu baden, und der Reine bedarf des Bades nicht.»

«Aber, Genosse Pfarrer, was soll das bedeuten? Jedesmal sagst du etwas anderes, und jedesmal drehst du es so, wie es dir passt.»

«Ja», sagt der Pfarrer, «das ist eben Dialektik.»

Was das «Aargauer Tagblatt» in dem einleitenden Absatz an irreführendem Halbwissen von sich gibt, sei nur in groben Zügen richtiggestellt:

Der Begriff «Dialektik» stammt schon von den Griechen, und zwar gilt Zenon (um 464 vor unserer Zeitrechnung) als ihr eigentlicher Begründer. Damals verstand man darunter die Methode in Rede und Gegenrede das Für und Wider einer Angelegenheit darzulegen und so zur Wahrheit vorzustossen. Später sahen die Sophisten allerdings darin die Kunst, Falsches als wahr auszugeben. In der Neuzeit hat Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770—1831), der aber kein Preusse war, sondern ein Schwabe (er lehrte nur im preussischen Berlin), die Dialektik wieder in die Philosophie eingeführt. Karl Marx und vor ihm schon Ludwig Feuerbach haben die Dialektik von Hegel übernommen, aber als Materialisten sie von allem idealistischen, mythologisierenden Beiwerk befreit. Es ist nun keineswegs so, dass «es sich kaum lohnt, die Sache ernsthaft anzupacken» wie das «Aargauer Tagblatt» meint. Es ist auch gar nicht so schwierig, wenn man sie ernsthaft anpackt und nicht wie in der übergescheiten Anekdote sophistisch verballhornt. Die Dialektik ist eine Denkmethode, eine Art die Umwelt zu erfassen und zu erkennen, bei der es sich nicht darum handelt, diese Umwelt in zusammenhanglose Einzelerscheinungen aufzulösen und sich nur einzeln mit diesen zu befassen, sondern bei der es gilt, jede Einzelerscheinung in ihrem Zusammenhang mit der Umwelt, in ihrem Werden und Vergehen, ihrem Anfang und Ende, ihrem inneren Widerspruch zu erfassen. Für einen denkenden Menschen sollten das Binsenwahrheiten sein. Nur durch die dialektische Methode kann man zu einer umfassenden Erkenntnis der Wahrheit gelangen. Wer aber die Wahrheit zu fürchten hat, bekämpft die Dialektik.

Ferdinand Richtscheit

Schlaglichter

Ein heisses Eisen

Unter diesem Titel berichtet der «Freie Aargauer» vom 3. Februar 1966 über eine Versammlung in Reinach AG. Der Blaukreuzverein hatte ins Kirchgemeindehaus eingeladen, um die Jesuitenfrage zu besprechen.

Dem Bericht ist zu entnehmen, dass der Referent, Herr Dr. G. Hunziker, sich mit aller Entschiedenheit gegen die Aufhebung der Artikel 51 und 52 in unserer Bundesverfassung aussprach. Einleitend orientierte er über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, die durch die im Jahre 1955 eingereichte Motion des damaligen Ständerates und jetzigen Bundesrates von Moos in Gang gebracht wurde. Die Motion wurde damals vom Bundesrat als Postulat entgegengenommen. Gegenwärtig ist Prof. Dr. Werner Kaegi, Zürich, beauftragt, ein staatsrechtliches Gutachten über diese Frage zu verfassen, das demnächst erstattet werden soll.

Weiter stellte der Referent fest, dass es bei der Abschaffung der genannten Verfassungsartikel keineswegs darum gehe, eine etwa bestehende Benachteiligung der Katholiken in der Schweiz aus der Welt zu schaffen. In der Schweiz herrscht Glaubens- und Gewissensfreiheit, die katholische Konfession ist den übrigen absolut gleichgestellt. Das Ziel aber, zu dem als erster Schritt die Aufhebung der Verfassungsartikel 51 und 52 führen solle, sei die Rekatholisierung der Schweiz. Was das bedeute, lasse sich aus den Worten des Jesuiten Cavalli unschwer entnehmen: «Wo wir in der Minderheit sind, verlangen wir Toleranz, wo wir aber in der Mehrheit sind, sind wir verpflichtet, keine Toleranz zu gewähren.» Es wäre demnach mit allerhand konfessionellen Auseinandersetzungen zu rechnen, wie sie aus den Streitigkeiten im letzten Jahrhundert zur Genüge bekannt sind (Jesuiten im Wallis, in Luzern — Freischarenzüge, Sonderbundskrieg). Diese waren es ja auch, die zum Jesuitenverbot führten.

Nach einem Rückblick auf die Entstehung des Jesuitenordens wies der Referent schliesslich darauf hin, dass der Orden unter die Alleinherrschaft des Papstes gestellt und verpflichtet sei, überall dort einzugreifen, wo der Papst es für nötig fände. Der Jesuitenorden ist die Kampftruppe eines uns fremden Staatsoberhauptes, jedes Mitglied hat sich dem Papst gegenüber unterschriftlich zum absoluten Gehorsam zu verpflichten. Damit stellen sie sich ausser-